

Satzung

über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern in Warendorf
vom 20.12.2024

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S 732) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 738) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)

hat der Rat der Stadt Warendorf am 19.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 344 v.H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 639 v.H. |

- | | |
|------------------------------|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 432 v.H. |
|------------------------------|----------|

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuer in Warendorf vom 22.03.2024 - Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 21.03.2024 - bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 07/2024 vom 28.03.2024 - außer Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

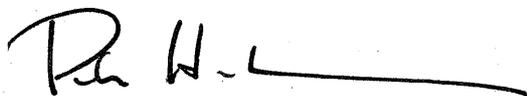
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern in Warendorf vom 20.12.2024

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß §. 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2024



Peter Horstmann
Bürgermeister